

LENA STROTHMANN



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

Deutschland bekommt zum 1. Januar 2008 ein neues Unternehmenssteuerrecht. Damit wurde eines der wichtigsten Ziele der Großen Koalition in dieser Sitzungswoche des Deutschen Bundestages beschlossen. Die breite Diskussion zu der Frage, ob es denn richtig sei, große Unternehmen steuerlich zu entlasten ist nun beendet. Ziel war es nicht vorrangig, Unternehmen zu entlasten, sondern vielmehr die Angleichung an die anderen EU-Staaten mit durchweg niedrigeren Steuersätzen. Auch die Verringerung der Steuerlast in Deutschland durch Verrechnungsmöglichkeiten mit ausländischen Tochterfirmen wird eingedämmt. Auf Dauer werden mehr Unternehmen wieder ihre Steuern in Deutschland zahlen und ausländische Unternehmen werden wieder in unserem Land investieren. Das ist notwendig, um Arbeitsplätze schaffen und soziale Maßnahmen finanzieren zu können. Die Unternehmen, Steuerberater und Finanzbehörden haben nun ein halbes Jahr Zeit, sich auf die Neuerungen einzustellen. Niemand wird durch Ad-hoc-Entscheidungen überfordert – das ist für mich eine verlässliche Politik, die Erfolge verspricht.

Ihre

Ist die neue Entfernungspauschale verfassungswidrig?

Derzeit führen verschiedene Meldungen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der neu geregelten Entfernungspauschale zu Verunsicherungen in der Bevölkerung.

Mit der Umsetzung des Steueränderungsgesetzes sind ab 1. Januar 2007 die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte bzw. Arbeitsstätte nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.

Gerichte urteilen unterschiedlich

Entgegen vielfacher Behauptungen gibt es derzeit keine einheitliche Spruchpraxis der Finanzgerichte gegen die Neuregelung der Entfernungspauschale. Das Bild ist vielmehr uneinheitlich. Während das Finanzgericht Baden-Württemberg und das Finanzgericht Köln die Neuregelung für verfassungsgemäß halten, haben das Niedersächsische Finanzgericht und das Finanzgericht des Saarlandes dem Bundesverfassungsgericht diese Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt. Die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit werden im Wesentlichen damit begründet, dass die Neuregelung gegen das Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und dem Gebot der Folgerichtigkeit verstoße. Zum einen seien die Aufwendungen für die Fahrten weder freiwilliger noch privater Natur und zum anderen sei es nicht folgerichtig, dass die Härtefallregelung erst ab dem 21. Kilometer greife.

Diese Auffassung ist – in Übereinstimmung mit dem Finanzgericht Baden-Württemberg und dem Finanzgericht Köln – nicht überzeugend, weil mit der Neuregelung der Fahrtkosten dem sog. „Werkstorprinzip“ Geltung verschafft wird. Die Wege zwischen Wohnung und Berufsstätte/Arbeitsstätte werden also der Privatsphäre zugeordnet; die Neuregelung geht dabei in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts davon aus, dass die Berufssphäre erst am „Werkstor“ beginnt.

Lösung für Härtefälle

Zur Vermeidung von Härten haben wir uns auf eine Härtefallregelung für Fernpendler und für Menschen mit Behinderung geeinigt. Zur Vermeidung von Härten wird die Entfernungspauschale für Fernpendler in Höhe von 0,30 € ab dem 21. Kilometer „wie“ Werbungskosten/Betriebsausgaben berücksichtigt. Auch bei Menschen mit Behinderung greift eine Härtefallregelung; hier bleibt im Ergebnis alles beim Alten.

Bedacht werden muss auch, dass die Entfernungspauschale mit einem Volumen von rd. 2,5 Mrd. € (volle Jahreswirkung) einen wichtiger Beitrag zur notwendigen Haushaltskonsolidierung darstellt. Dabei entfallen auf den Bund rd. 1,1 Mrd. €, auf die Länder rd. 1,0 Mrd. € und auf die Gemeinden rd. 0,4 Mrd. €.

Rasche Senkung der Roaming-Entgelte noch in diesem Sommer wahrscheinlich

In Brüssel wurde ein Kompromiss zur sog. Roaming-Verordnung bestätigt. *Roaming* bedeutet die Aufnahme einer Netzverbindung durch ein Handy oder die Nutzung der Teilnehmeridentität über die SIM Karte außerhalb des Netzes seines Netzwerkproviders, also klassischerweise im Ausland. In diesem Fall wird das Handy automatisch nach dem nächsten verfügbaren Netzwerk suchen ("roam"). Das funktioniert nur, wenn zwischen den Netzwerk Providern ein entsprechendes Roaming-Abkommen besteht, dass die gegenseitige Nutzung der Netze erlaubt. Darüber hinaus muss das Handy zum Roaming befähigt sein, also den Mobilfunkstandard des neuen Netzes unterstützen. Da mehrere Provider für das Gespräch benutzt werden, sind die Gebühren z. T. deutlich höher als im Inland.

Kompromiss hart umkämpft

Mit dem Kompromiss zu den Roaming-Kosten zeichnet sich ab, dass im Europäischen Rat eine Mehrheit zu den in Brüssel verhandelten Preishöhen und der Ausgestaltung des Verbraucherschutztarifs gewonnen werden kann. Die Mitgliedstaaten haben weit auseinander liegende Interessen, so dass der Kompromiss nicht einfach war. Der Verhandlungsführer Deutschlands, Bundeswirtschaftsminister Glos, hatte sich im Vorfeld bei seinen europäischen Kollegen für einen Kompromiss stark gemacht hatte.

Neuer Tarif

Der Verbraucherschutztarif, der in Zukunft "Eurotarif" heißen soll, wird im ersten Jahr für ausgehende Gespräche 0,49 Euro und für eingehende Anrufe 0,24 Euro betragen. In den darauf folgenden Jahren sinken diese Preisobergrenzen automatisch ab. Damit werden deutliche Entlastungen für die Kunden erzielt, die derzeit noch 1 bis 3 Euro pro Minute für ein- und ausgehende Gespräche bezahlen müssen. Gleichzeitig ist der Eingriff so behutsam, dass die Tarifvielfalt bestehen bleibt und der Wettbewerb unter den Betreibern nicht gefährdet wird. Es wird sich zeigen, dass ein funktionierender Wettbewerb langfristig die beste Garantie für niedrige Preise und kundenorientierte Tarifpakete ist.

Von Kommissionsseite wurde zum vorliegenden Kompromissentwurf bereits Zustimmung signalisiert, das Europäische Parlament hat in einer Plenarsitzung am 23. Mai dem vorliegenden Verordnungsentwurf zugestimmt.

Unerwünschte Telefonwerbung wird zukünftig sanktioniert

Viele Bürgerinnen und Bürger leiden unter unerwünschter und zum Teil hartnäckig-aggressiv durchgeführter Telefonwerbung zu Hause. Zwar ist das Verbot unerwünschter Telefonwerbung im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt, es erwies sich jedoch in der Vergangenheit als nicht ausreichend wirkungsvoll. Viele Firmen setzen sich darüber hinweg und belästigen in zunehmendem Maß die Verbraucherinnen und Verbraucher mit nachteiligen Folgen für Firmen, die im Rahmen des Zulässigen werben.

Die Union hat seit längerem die Bundesjustizministerin aufgefordert, bei der Verfolgung unerwünschter Telefonwerbung aktiv zu werden. Die späte Einsicht der Bundesjustizministerin Zypries, nun endlich dem Anliegen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu folgen, ist zu begrüßen, aber Gesetze müssen auch anwendbar und wirkungsvoll sein. Frau Zypries Vorstoß ist aber ungenügend und greift zu kurz, denn das nun geplante Verbot der Rufnummerunterdrückung ist aufgrund unzureichender Verfolgbarkeit bzw. der technischen Möglichkeit der Rufnummernfälschung nur bedingt zielführend. Auch die Einführung eines Bußgeldtatbestandes ist allein nicht ausreichend, um Verbraucher vor unerwünschten Telefonanrufen zu schützen. Um illegaler Telefonwerbung entgegen zu werden, benötigen wir eine Vielzahl von Maßnahmen, und selbst dann ist vor allem auch der Verbraucher gefragt. Denn ohne eine ausreichende Sachverhaltsdarlegung oder eine Zeugenaussage im Verfahren wird eine effektive Rechtsverfolgung bei illegaler Telefonwerbung kaum möglich sein. Flächendeckende Aufklärung tut hier Not, ebenso eine bessere Vernetzung der beteiligten Gruppen z. B. der Verbraucherzentralen, der Netzagentur, der Wettbewerbszentrale, den Call-Centern und Unternehmen.

Der Anreiz für illegale Anrufe muss gesenkt und Vertragsbindungen hinterfragt werden. Unerbetene Werbeanrufe sind für jeden belästigend und schädigen das Image der Unternehmen, die sich an Recht und Gesetz halten.

G8-Gipfel in Heiligendamm

Weltwirtschaft verantwortungsvoll entwickeln

Unter dem Vorsitz der Bundeskanzlerin kommen vom 6. bis 8. Juni die Staats- und Regierungschefs der acht führenden Industrienationen zusammen. „Wachstum und Verantwortung“ ist das Leitmotiv des Gipfeltreffens. Neben Fragen zu stabilen Rahmenbedingungen in den globalen Handels- und Finanzbeziehungen sowie zu weltweiten Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes unterstützen wir ausdrücklich das Ziel, die drängenden Probleme Afrikas in den Mittelpunkt zu stellen. Dabei geht es um die wirtschaftliche Entwicklung des Kontinents, die Bekämpfung der Armut und insbesondere um den Kampf gegen HIV/Aids. Aber auch gute Regierungsführung, nachhaltige Investitionen sowie die Unterstützung von Frieden und Sicherheit sind Bestandteil des neuen qualitativen Ansatzes, die Beziehungen der G8 zu Afrika als eine Reformpartnerschaft auszubauen.

Herausgegeben von Lena Strothmann MdB

Turnerstraße 5-9, 33602 Bielefeld, Tel. (0521)96 87 99 10, Fax (0521)96 87 99 11
Platz der Republik 1, 11011 Berlin, Tel. (030)227-72 467, Fax (030)227-76 467
E-Mail: lena.strothmann@bundestag.de,
Lena Strothmann im Internet: www.lena-strothmann.de